

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.09.2019

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-7/16

Nummer:

Z-38.4-310

Geltungsdauer

vom: **10. September 2019**

bis: **10. September 2024**

Antragsteller:

**ARTA Armaturen- und
Tankgerätebau GmbH & Co. KG**

Konrad-Zuse-Straße 12
65582 Diez

Gegenstand dieses Bescheides:

**Nottrennkupplung System NTS-PU
DN 200, DN 300 und DN 400**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als all- gemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Produktmerkmale von ARTA-Nottrennkupplungen Typ NTS-PU (im Weiteren ARTA-Not-Trenn-Sicherung genannt) mit Nennweiten DN 200, DN 300 und DN 400 (siehe Anlage 1) nach Druckgeräterichtlinie¹, die zur Erfüllung der Grundanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung zusätzlich nachzuweisen sind – hier: die Leckagemenge und die Nottrennfunktion.

(2) Die ARTA-Not-Trenn-Sicherungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden. Sie dienen zur Verbindung von festen und flexiblen Rohrleitungen (Schlauchleitung oder Rohr mit Gelenkverbindung als Verladearm), die eine Nottrennfunktion erfordert.

(3) Die ARTA-Not-Trenn-Sicherungen dürfen nur für die Verbindung von Rohrleitungen und Schlauchleitungen eingesetzt werden, die die gleiche Nennweite aufweisen und deren maximaler Betriebsdruck den Nenndruck der ARTA-Not-Trenn-Sicherungen nicht überschreitet.

(4) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen, der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG² gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die ARTA-Not-Trenn-Sicherungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe und Konstruktionsdetails

(1) Der Aufbau der ARTA-Not-Trenn-Sicherungen muss den Unterlagen entsprechen, die im Konformitätsnachweisverfahren gemäß Modul A 2 nach der Richtlinie 2014/68/EU¹ der Baumusterprüfung zugrunde liegen.

(2) Für die Not-Trenn-Sicherungen werden ausschließlich nichtrostende Stähle mit Werkstoff-Nr. 1.4404 oder Nr. 1.4571 verwendet.

(3) Die Not-Trenn-Sicherungen weisen folgende Nenndruckstufen auf:

- PN 16 bar für die Nennweite DN 200,
- PN 16 bar für die Nennweite DN 300,
- PN 15 bar für die Nennweite DN 400.

¹ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

2.2.2 Nottrennfunktion

(1) Die Auslösung der ARTA-Not-Trenn-Sicherung NTS-PU erfolgt nach Zug mit in Tabelle 1 genannten Auslösekräften. Die federbelasteten Ventilschließkörper der ARTA-Not-Trenn-Sicherungen verschließen bei der Nottrennung automatisch die mit den Kupplungshälften verbundenen Rohrleitungen.

(2) Die Nottrennfunktion wird sowohl bei axialem Zug auf die Leitung als auch bei Schrägzug mit einer auf die Leitungsachse bezogenen Auslenkung von bis zu 90 ° ausgelöst. Der erforderliche Öffnungsweg zum Trennen der Kupplungshälften beträgt etwa 100 mm.

Tabelle 1

Nennweite Not-Trenn-Sicherung	Auslösekraft [kN]	
	Zugwinkel bezogen auf die Längsachse der Kupplung	
	0°	90°
DN 200	300	100
DN 300	300	100
DN 400	350	116,7

(3) Die beidseitig an die ARTA-Not-Trenn-Sicherung NTS-PU angeschlossenen Leitungen (anlagenseitig und betankungsfahrzeugseitig) müssen mindestens das 3-fache der ausgewiesenen Auslösekräfte schadlos widerstehen können.

(4) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz 1 (2) erbracht.

2.2.3 Leckagemengen

(1) Bei Nottrennung können abhängig von den Betriebsbedingungen und den Kupplungsnennweiten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten. Die anzusetzenden Leckagemengen sind in Tabelle 2 zusammengestellt und beinhalten bereits einen Sicherheitsfaktor.

(2) Die Vorrichtungen zur Auffangung der bei einer Nottrennung zu erwartenden Leckagemengen sind mindestens auf die in der Tabelle 2 angegebenen Werte auszuliegen.

Tabelle 2

Spalte	1	2
Zeile	Nennweite Not-Trenn-Sicherung	anzusetzende Leckagemenge [l]
1	DN 200	21,5
2	DN 300	62,0
3	DN 400	100,0

2.3 Kennzeichnung

(1) Die Not-Trenn-Sicherungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Kennzeichnungen bleiben unberührt.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der ARTA-Not-Trenn-Sicherungen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Not-Trenn-Sicherungen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder ARTA-Not-Trenn-Sicherung durchzuführen. Die Stückprüfung umfasst:

- Montageprüfung (Prüfung des ordnungsgemäßen Zusammenbaus der Not-Trenn-Sicherungsteile),
- Druck- und Dichtheitsprüfung im gekuppelten und im getrennten Zustand,
- Funktionsprüfung der Kupplungstrennung an jeder Not-Trenn-Sicherung.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine Not-Trenn-Sicherung, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Regelungsgegenständen ausgeschlossen ist.

(6) Nach Abstellung des Mangels sind die im Absatz (2) genannten Prüfungen zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

Die ARTA-Not-Trenn-Sicherungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trenn-Funktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkungsbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Verhütung von Unfällen, die durch das Spritzen der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung entstehen könnten. Die bei Auslösung der Nottrennfunktion austretende Leckageflüssigkeit ist vollständig aufzufangen und zurückzuhalten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Betrieb

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Not-Trenn-Sicherungen an Schlauchleitungen und Rohren mit Gelenkverbindung sind den wasser-, arbeitsschutzrechtlichen und den verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Nach Auslösen der Nottrennkupplung ist bei der Wiedermontage der ARTA-Not-Trenn-Sicherung zur Wiederherstellung ihrer Funktion entsprechend der Bedienungsanleitung zu verfahren.

(3) Dem Betreiber einer Rohrleitung mit einer ARTA-Not-Trenn-Sicherung gemäß diesem Bescheid sind vom Hersteller mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieses Bescheides,
- beim DIBt hinterlegte Fassung der Bedienungsanleitung der ARTA-Not-Trenn-Sicherung.

(4) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

4.2 Unterhalt, Wartung

Der Betreiber einer Rohrleitung mit einer ARTA-Not-Trenn-Sicherung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Bestandteile der ARTA-Not-Trenn-Sicherungen vom Hersteller geschulte Firmen/Personen zu beauftragen.

4.3 Prüfungen

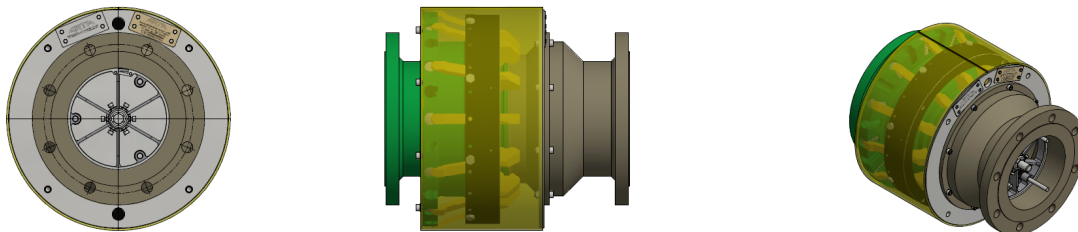
(1) Der Betreiber einer Rohrleitung mit einer ARTA-Not-Trenn-Sicherung hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der ARTA-Not-Trenn-Sicherung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

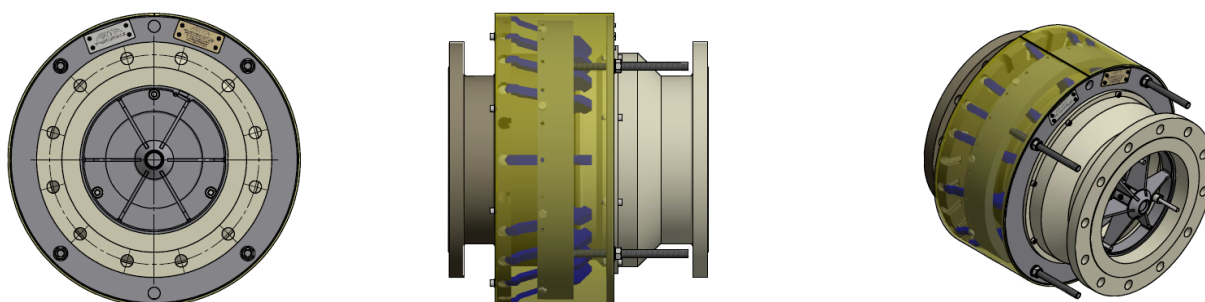
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

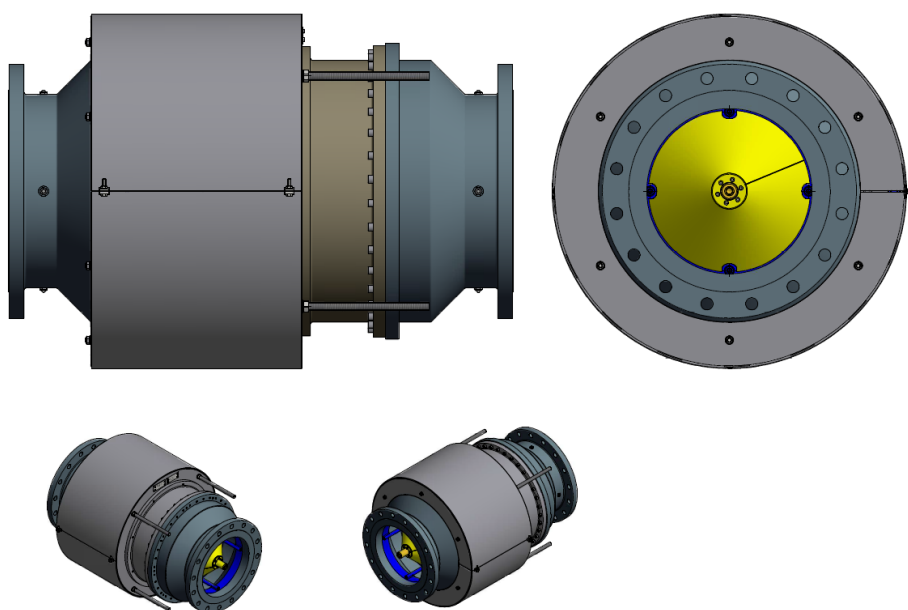
ARTA NTS-PU DN 200



ARTA NTS-PU DN 300



ARTA NTS-PU DN 400



Nottrennkupplung System NTS-PU
 DN 200, DN 300 und DN 400

Darstellung der Nottrennkupplung NTS-PU

Anlage 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.4-310